Satzung der Stadt Schenefeld

über den Anschluss an die öffentliche Wassersorgungsanlage - Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - in der Stadt Schenefeld

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 01.07.1975, in Kraft ab 30.07.1975 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 08.10.2001, in Kraft ab 13.10.2001 in der Fassung der Nachtragssatzung vom , in Kraft ab in der Fassung der Nachtragssatzung vom , in Kraft ab

Satzung

über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
- Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche
Wasserversorgung - in der Stadt Schenefeld

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Jan. 1950 (GVOBI. Schl. -H. S. 25) und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 10. März 1970 (GVOBI. Schl. -H. S. 44) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 07.12.72 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Schenefeld betreibt die zentrale Wasserversorgung als öffentliche Aufgabe, da ein dringendes Bedürfnis besteht. Zur Erfüllung dieses Zweckes schließt die Stadt Schenefeld einen Versorgungsvertrag mit einem Wasserversorgungsunternehmen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Wasserversorgungsleitung angeschlossen und aus ihr mit Trink- und Gebrauchswasser beliefert wird.

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht nach § 2 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige Wasserversorgungsleitung vorhanden ist.

 Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss veranlassen.
- (2) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Straßenleitung (Versorgungsleitung) gelegt oder eine bestehende geändert wird.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung ablehnen, wenn die Versorgung mit Wasser wegen der Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen schwierig ist oder besondere Maßnahmen nötig sind. Der Anschluss kann auch versagt werden, wenn die Wasserbelieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

(4) Bei erkennbaren Mängeln an Grundstücken und Gebäuden, die die Arbeiten der Verlegung beeinflussen könnten, braucht die Stadt erst dann den Anschluss an das Versorgungsnetz zu legen, wenn die Mängel behoben sind.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsleitung anzuschließen, sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist, und wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Wasserversorgungsleitung vorhanden ist.
- (2) Die Stadt bestimmt und gibt soweit noch nicht geschehen durch Veröffentlichung oder schriftliche Aufforderung bekannt, welche Straßen, Straßenteile oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung versehen sind, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Satzung wirksam wird.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Hat ein Grundstück unmittelbaren Zugang zu einer mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung versehenen Straße durch einen Privatweg oder sonstige Zuwegung, so besteht ebenfalls Anschlusszwang.
- (4) Jedes Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen muss eine Zapfstelle haben. Ausnahmen können von der Stadt aus besonderen Gründen genehmigt werden.
- (5) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb von drei Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch Veröffentlichung zum Anschluss an die Wasserversorgungsleitung aufgefordert worden sind, erfolgen. Bei Neu- oder Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den gesamten Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen eigene Versorgungsanlagen nicht mehr benutzt werden. Es sei denn, dass Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde.
- (3) Die Verpflichtungen aus dem Benutzungszwang sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn die Heranziehung zum Anschluss- und/oder Benutzungszwang aus schwerwiegenden Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.
- (2) Wer von dem Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit werden will, hat dies der Stadt unter Angabe der Gründe binnen zwei Wochen nach der Aufforderung gem. § 4 Abs. 5 schriftlich zu erklären.

§ 7

Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Wasseranschlusses ist vom Grundstückseigentümer bei den Hamburger Wasserwerken GmbH unter Benutzung eines von dort erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- (2) Es gelten die Vorschriften der Hamburger Wasserwerke GmbH für die Ausführung und Veränderung von Wasserlieferungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Wasserlieferung und Wasserzähler

- (1) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert. Im übrigen gelten die Wasserlieferungsbedingungen der Hamburger Wasserwerke GmbH in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Wasserzähler sind nach den Vorschriften der Hamburger Wasserwerke GmbH anzubringen

§ 9

Vertragsverhältnis der Verbraucher mit den Hamburger Wasserwerken GmbH

Zur Durchführung der Wasserversorgung wird von den Hamburger Wasserwerken GmbH mit jedem Grundstückseigentümer ein privatrechtlicher Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen.

§ 10

Auskunfts- und Meldepflicht

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Errechnung der städtischen Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10.1

- (2) Den Beauftragten der Stadt und den Beauftragten der Hamburger Wasserwerke ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt bzw. von den Hamburger Wasserwerken ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 11

Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der Wasserversorgungsleitungen werden ein Anschlussbeitrag und für die laufende Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung ein laufender Wasserpreis sowie ggf. eine Zählermiete nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten für den Anschlussnehmer gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes sowie die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 13

Begriff des Grundstückes

Ein Grundstück ist ein abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch als selbständiges Grundstück eingetragen ist.

Mehrere einem Eigentümer gehörende Grundstücke können wie ein Grundstück behandelt werden, wenn sie räumlich unmittelbar zusammenhängen und eine wirtschaftliche Einheit bilden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 a

Verarbeitung personenbezogener Informationen

Auf der Grundlage und unter Beachtung des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 09.02.2000 wird folgendes festgelegt:

Es ist zulässig, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 11 LDSG zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümern, den Erbbauberechtigten, sonstigen dinglich Berechtigten, den Inhabern eines Gewerbebetriebes, den Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 LDSG vom Katasteramt, vom Grundbuchamt, von der unteren Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde, von Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten und der Grundstücksdatei (Liegenschaftsdatei) erhoben.

Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Feststellung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

Die Daten können wiederum zu einer eigenen Datei zusammengefasst werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - in der Gemeinde Schenefeld vom 29. März 1963 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 17 GO wurde mit Verfügung vom 20.12.1972 erteilt.

Schenefeld, den 22. Dez. 1972

Stadt Schenefeld
- Der Magistrat In Vertretung

L. S.

gez. Fürstenau Erster Stadtrat